

Von Mindestgröße bis Pausenraum: FAQs zur Praxisplanung

Ein Beitrag von Lena Enstrup

PRAXISDESIGN /// Arbeitsstättenverordnung, RKI-Richtlinien, Landesbauordnung – die Liste an Vorgaben, die bei Planung und Bau einer Zahnarztpraxis berücksichtigt werden sollten, ist lang. Verständlich, dass die Vielzahl an Gesetzen und Vorschriften bei Zahnärzten für zahlreiche Fragen sorgt. Was es mit den unterschiedlichen Vorgaben auf sich hat und welche Eckpunkte Zahnärzte in jedem Falle kennen sollten, verrät dieser Beitrag.

Die Räume einer Praxis müssen gewissen Anforderungen entsprechen. Bei der Praxisplanung gilt es, die Arbeitsstättenverordnung und die jeweilige Landesbauordnung zu beachten. Darüber hinaus gibt es noch weitere Vorschriften, wie zum Beispiel die Richtlinien des Robert Koch-Instituts im Bereich Hygiene oder das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz.

Zu diesen Vorgaben zählen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für den Gesundheitsdienst
- Biostoffverordnung
- DIN- und EN-Normen
- Gefahrstoffverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Landesbauordnung (für jedes Bundesland eine eigene)
- Medizinprodukte-Durchführungsgesetz
- RKI-Richtlinien
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- Trinkwasserverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften
- Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen



Bei der Planung einer Zahnarztpraxis gilt es, viele bauliche Vorschriften zu berücksichtigen.



In einer Zahnarztpraxis ist ein Pausenraum nötig.

© NWD

FAQs

zu den wichtigsten baulichen Vorschriften

1 Welche Vorgaben bestehen für Raumgrößen, Beleuchtungskonzept und Fußböden in einer Praxis?

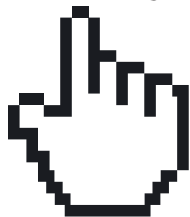
Wie groß ein einzelner Raum sein muss, hängt von der Art der Nutzung ab. Für Arbeitsräume sind mindestens acht Quadratmeter Grundfläche vorgeschrieben. Hinzu kommt die Bewegungsfläche. Das ist die zusammenhängende, unverstellte Fläche am Arbeitsplatz, damit sich das Praxispersonal beim Arbeiten frei bewegen kann, also zum Beispiel die Arbeitshaltung wechseln oder Ausgleichsbewegungen machen. Die Bewegungsfläche sollte mindestens 1,5 Quadratmeter pro Person betragen.

Die notwendige Beleuchtung in einer Zahnarztpraxis unterscheidet sich je nach Raum. Die entsprechenden Anforderungen für die Beleuchtung in Behandlungszimmer, Empfangsbereich oder Pausen- und Umkleieräumen sind in der DIN 5053-3 und der DIN EN 12464-1 festgelegt.

Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben und müssen eben, rutschhemmend sowie leicht zu reinigen sein.

Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Arbeitsflächen im Untersuchungs- und Behandlungsbereich einer Zahnarztpraxis müssen glatt, feucht zu reinigen, fugendicht und desinfizierbar sein.

Noch mehr Antworten, zum Beispiel zum Thema Praxisgrundriss, gibt es hier: www.nwd.de/grundriss-zahnarztpraxis



2 Sind getrennte Toiletten für Personal und Patienten in einer Zahnarztpraxis Pflicht?

Laut der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrt müssen in Praxen, in denen regelmäßig Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden – und dazu zählen zahnärztliche Behandlungen –, getrennte Toiletten für Personal und Patienten bereitgestellt werden. Ein wichtiger Hinweis: Besteht kein Bestandsschutz, so müssen WCs für Patienten behindertengerecht und barrierefrei sein.

4 Gibt es eine Mindestgröße für Zahnarztpraxen?

Es gibt keine vorgeschriebene Mindestgröße für eine Zahnarztpraxis. Die benötigte Fläche für eine Praxis ist von der Anzahl der benötigten Räume und der beschäftigten Personen abhängig. Denn die Arbeitsstättenverordnung und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten legen bestimmte Größenvorgaben für Arbeitsräume fest. Die Größe eines Pausenraums ist dabei von der Anzahl der Mitarbeiter abhängig, die diesen nutzen sollen.

3 Ist ein Pausenraum in einer Praxis vorgeschrieben?

Da das Praxispersonal in Behandlungs- und Aufbereitungsräumen keine Nahrungsmittel zu sich nehmen oder lagern darf, ist in einer Zahnarztpraxis ein Pausenraum nötig – unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (laut Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrt).

4 Wie groß muss ein Pausenraum in einer Zahnarztpraxis sein?

Der Pausen- oder Sozialraum einer Praxis muss mindestens sechs Quadratmeter groß sein. Für Beschäftigte, die den Personalraum gleichzeitig nutzen, sollte jeweils mindestens ein Quadratmeter, inklusive Sitzgelegenheit und Tisch, vorhanden sein.

6 Muss meine Zahnarztpraxis barrierefrei sein?

Eine neu geplante Zahnarztpraxis muss barrierefrei sein. Denn öffentlich zugängliche, bauliche Anlagen müssen laut Musterbauordnung in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

7 Benötige ich in meiner Zahnarztpraxis ein behindertengerechtes WC?

Da Patiententoiletten als öffentlich zugängliche Anlagen gelten, müssen sie behindertengerecht und barrierefrei sein.

8 Wie groß muss ein behindertengerechtes WC in einer Zahnarztpraxis sein?

Die Bewegungsfläche einer Behindertentoilette sollte mindestens 1,50 x 1,50 m betragen. Rechts und links des WCs ist in der DIN 18040 ein 70 cm tiefer und 90 cm breiter Freiraum gefordert. Die Tür sollte nach außen zu öffnen sein, mindestens 90 cm breit sein und eine Notentriegelung von außen besitzen.

BEAUTIFIL Flow Plus

BEAUTIFIL II

LS



Injizierbares Hybridkomposit in zwei Viskositäten mit Xtra Glanz

- Ideal für Restaurationen der Klassen I bis V, einschließlich Okklusalfächen
- Natürliche Ästhetik durch Chamäleon-effekt
- Sehr gute Polierbarkeit und dauerhafter Glanz

Pastöses Komposit für Front- und Seitenzahnfüllungen

- Niedrige Polymerisations-schrumpfung (< 1%) und geringer Schrumpfstress
- Natürliche Lichtleitung und -streuung
- Hohe Abrasionsstabilität und antagonistenfremdliche Oberflächenhärte
- Fluoridabgabe und -aufnahme



www.shofu.de



VIDEO

Ästhetische Lösungen im Praxisalltag Step by Step

Dr. Thomas Reißmann, Zwickau